

Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH

für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeine Angaben zum Hafen	4
3.	Schiffsabfälle	5
4.	Entgeltsystem Schiffsabfälle	5
4.1	Beschreibung des Entgeltsystems	5
4.2	Bemessungsgrundlage	6
4.3	Gesondertes Entgelt	7
4.4	Korrekturfaktoren	7
4.4.1	Korrekturfaktoren bis 31.12.2019	7
4.4.2	Korrekturfaktoren ab 01.01.2020	8
4.5	Abrechnung der Schiffsabfälle	8
4.6	Befreiung von den Vorschriften über die Meldepflicht, von der Pflicht zur Entladung der Schiffsabfälle und von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes	10
4.7	Reduzierung der Entsorgungspauschale	10
4.8	Entgeltzusammensetzung	10
5.	Begriffsbestimmungen	11
5.1	Schiffsabfälle	11
5.1.1	Feste Abfälle	11
5.1.2	Flüssige/pumpfähige Abfälle	11
5.1.2.1	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen	12
5.1.2.2	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle am Liegeplatz 05 im Ölhafen	13
5.1.2.3	Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen	13
5.1.3	Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln	13
5.1.4	Gefährlicher Abfälle	13
5.1.5	Abfälle von Offshore-Windparks sowie Grauwasser	14
5.2	Aufkommen an Schiffsabfällen	14
5.3	Entsorgung von Schiffsabfällen	14
5.3.1	Übernahme von Schiffsabfällen	14
5.3.2	Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen	16

6.	Ladungsrückstände und Ladungsbedingte Abfälle	20
6.1	Begriffsbestimmungen	20
6.1.1	Ladungsrückstände	20
6.1.2	Ladungsbedingte Abfälle	20
6.2	Entsorgung von Ladungsrückständen und ladungsbedingten Abfällen	20
6.2.1	Übernahme von Ladungsrückständen und ladungsbedingten Abfällen	20
6.2.2	Abrechnung der Ladungsrückstände und ladungsbedingten Abfälle	21
6.2.3	Durchführung der Entsorgung von Ladungsrückständen und ladungsbedingten Abfällen	22
7.	Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung	24
8.	Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligter	24
9.	Beschreibung der Verfahren zur Erfassung und Auswertung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen	24
10.	Schlussbestimmungen	24

Anlagen

- Anlage 1:** Formular Anmeldung durch das Schiff
- Anlage 2:** Formular zur Meldung von Unzulänglichkeiten
- Anlage 3:** Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen, Ladungsbedingten Abfällen und Ladungsrückständen
- Anlage 4:** Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 5:** Preisblatt für die über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgung und für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle für das Territorium Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom
- Anlage 6:** Preisblatt für die über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgung und für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle für das Territorium Überseehafen Rostock
- Anlage 7:** Entsorgung von verloren gegangenen Fanggeräten

Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom

auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert am 03. August 2018.

1. Vorbemerkungen

Das Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V) dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle (welche durch die Richtlinie 2007/71/EG abgeändert wurde). Diese Richtlinie wurde mit dem o.g. SchAbfEntG M-V in nationales Recht umgesetzt. Das SchAbfEntG M-V verpflichtet die Betreiber der Häfen, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen.

Zum Schutz der Meeresumwelt sind alle Schiffe zur Entsorgung ihrer Abfälle und Ladungsrückstände in jedem Hafen, den sie anlaufen, verpflichtet. Die Kosten für die Entladung und Entsorgung tragen die Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Durch die Hafenbetreiber¹ wird ein Entgelt erhoben, das die Schiffe auch zahlen müssen, wenn keine Entsorgung im Hafen erfolgt. Mit diesem nutzungsunabhängigen Entgelt soll ein Anreiz zur Entsorgung in den Häfen geschaffen und die illegale Entsorgung auf See wirtschaftlich uninteressant gemacht werden.

Das SchAbfEntG M-V gilt für alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe und der Flagge, unter der sie fahren. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die im Eigentum eines Hoheitsträgers stehen oder von ihm oder in seinem Auftrag betrieben werden, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden (§ 3 Abs. 1 SchAbfEntG M-V).

Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung von bis zu 12 Passagieren werden insofern gesondert behandelt, dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer gemäß § 6 Abs. 2 des SchAbfEntG M-V nicht zur Meldung an die zuständige Behörde verpflichtet sind und von diesen lt. § 9 Abs. 2 SchAbfEntG keine pauschalierte Abgabe auf Schiffsabfälle erhoben wird. Werden Auffangeinrichtungen durch Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren benutzt, entsteht hierfür Kostenpflichtigkeit.

Die Hafenbetreiber müssen gewährleisten, dass im jeweiligen Hafen genügend Entsorgungsmöglichkeiten für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung stehen und eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgen kann. Um dies zu sichern sind die Hafenbetreiber verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen, die vom zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu genehmigen und mindestens alle drei Jahre oder nach einer wesentlichen Änderung des Hafenbetriebs fortzuschreiben sind.

¹ Hafenbetreiber ist diejenige juristische oder natürliche Person, die im Besitz einer Betriebsgenehmigung für den Hafen ist.

2. Allgemeine Angaben zum Hafen

1. **Hafen:** Überseehafen Rostock und Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom
Der vorliegende Abfallbewirtschaftungsplan gilt im Hafengebiet der ROSTOCK PORT GmbH.
Postanschrift: ROSTOCK PORT GmbH
Ost-West-Straße 32, 18147 Rostock
Telefon: +49(0)381 350 0
Telefax: +49(0)381 350 5515

2. **Verantwortliche Person** für die Durchsetzung des Abfallbewirtschaftungsplans (Schiffsabfallbeauftragter ROSTOCK PORT GmbH:
Herr Sievert
Telefon: +49(0)381 350 5524
Telefax: +49(0)381 350 5535

3. Die **Anmeldung der Entsorgung** gemäß § 6 SchAbfEntG M-V erfolgt beim Hafen- und Seemannsamt Rostock über das National Single Window (NSW), alternativ über den Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Anlage 1):
Telefon: +49(0)381 381 8704
Telefax: +49(0)381 381 8735

4. **Ausnahmegenehmigungen** betreffs Meldepflicht, Entsorgung und Entgelt (z.B. für Schiffe im Liniendienst) erteilt auf Antrag das Hafen- und Seemannsamt Rostock:
Postanschrift: Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Straße 8, 18147 Rostock
Telefon: +49(0)381 381 8704
Telefax: +49(0)381 381 8735

5. **Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall** betreffs vollständiger oder teilweiser Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt auf der Grundlage der **Meldung über entsorgungspflichtige Schiffsabfälle und Ladungsrückstände** (Anlage 1) das Hafen- und Seemannsamt Rostock:
Telefon: +49(0)381 381 8704
Telefax: +49(0)381 381 8735

3. Schiffsabfälle

Die Elemente der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle entstammen der völkerrechtlichen Vorgabe des MARPOL-Abkommens 73/78 und regeln die Erfassung und Übergabe von **Schiffsabfällen** im Hafen. Das SchAbfEntG M-V umfasst alle Abfälle, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV, V und VI MARPOL fallen.



4. Entgeltsystem Schiffsabfälle

4.1 Beschreibung des Entgeltsystems

Unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen wird von allen Schiffen ein pauschaliertes Entgelt auf Schiffsabfälle erhoben. Die Abgabe schließt den für ihre Erhebung und Verwaltung erforderlichen Personal- und Sachaufwand ein. Ausgenommen sind Fischereifahrzeuge sowie Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Passagieren.

Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht nach § 3 Abs. 1 SchAbfEntG M-V, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zu Lasten des Schiffes.

Die Entgeltpflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Das Entgelt ist sofort fällig.

Der Entgeltspflichtige erwirbt durch die Zahlung des Entgelts einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßem Schiffsbetrieb anfallen. (siehe auch Übersicht über die durch die Pauschale abgedeckten Abfälle im Einzelnen als Anlage 3 zu diesem Abfallbewirtschaftungsplan).

Die Schiffsführung ist berechtigt, nur eine Teilmenge der vorhandenen Schiffsabfälle zu entsorgen, wenn sie nachweist, dass nach einer Teilentleerung des Abfallagers genügend spezifische Lagerkapazität für die Fahrt bis zum nächsten Entladehafen vorhanden ist (§ 7 Abs. 2 SchAbfEntG M-V).

Das Entgelt wird so bemessen, dass alle im Hafen anfallenden Kosten für die Standardentsorgung von Schiffsabfällen gedeckt werden. Eventuelle Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen werden innerhalb von drei Jahren in der Entgeltkalkulation ausgeglichen.

Die Höhe des Entgelts wird mittels eines Korrekturfaktors in Abhängigkeit vom Schiffstyp gemäß „Classification Certificate“ und Schiffsgröße gestaffelt berechnet, mindestens wird ein Festbetrag in Höhe von 100,00 € bzw. 250,00 € für Bulkcarrier pro Anlauf fällig.

Von der Zahlung eines Mindestentgeltes sind Fahrgastschiffe, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr sowie Wassersportfahrzeuge mit einer Zulassung bis zu zwölf Passagieren ausgenommen.

Mit jedem Hafenanlauf hat das entgeltpflichtige Schiff während der Liegezeit das Recht auf eine einmalige Entsorgung von Schiffsabfällen unter Beachtung der Mengenbegrenzungen (Standardentsorgung). Die gewünschte Entsorgung hat vom Schiff/Makler schriftlich unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 SchAbfEntG M-V angeführten Fristen zu erfolgen. Nachbestellungen von Entsorgungsleistungen gehen zu Lasten des Verursachers (Schiff/Makler). Dies gilt unabhängig davon, ob die festgelegten Mengenbegrenzungen bereits bei der Erstentsorgung (Standardentsorgung) erreicht wurden.

Schiffe, welche einen langfristig, vertraglich zugeteilten Liegeplatz im Überseehafen Rostock oder am Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom für tägliche Pendelverkehre zwischen Baustellen auf der Ostsee und ihrem Dauerliegeplatz beanspruchen, zahlen für je angefangene 5 Tage jeweils das pauschale Entsorgungsentgelt, mindestens den Festbetrag in Höhe von 100,00 € bzw. 250,00 € für Bulkcarrier.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Bruttoreaumzahl, welche im Allgemeinen für alle Seeschiffe und seegängigen Schwimmkörper nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) gültig ist.

Sollte keine BRZ-Vermessung vorliegen, erfolgt die Berechnung des Entgelts nach der Grundfläche der Wasserfahrzeuge. Dabei wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.

Das zu entrichtende Entgelt ist Bestandteil der „Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der ROSTOCK PORT GmbH und des Passagierkais Warnemünde/Neuer Strom“ in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Gesondertes Entgelt

Für die über die Standardentsorgung hinausgehende Entsorgung von Schiffsabfällen (nicht im pauschalen Entgelt enthaltene Schiffsabfälle, Ladungsrückstände und ladungsbedingte Abfälle), für besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle sowie für besondere Aufwendungen wird ein gesondertes Entgelt durch die ROSTOCK PORT GmbH zu Lasten des Schiffes gemäß SchAbfEntG M-V (§ 10 S. 2 und § 11 Abs. 3 SchAbfEntG M-V) abgerechnet.

4.4 Korrekturfaktoren

4.4.1 Korrekturfaktoren bis 31.12.2019

Korrekturfaktor nach Schiffstyp gemäß „Classification Certificate“:

Tab. 1

	Schiffstyp	Korrekturfaktor
A	Tanker	0,20 Mindestentgelt 30,00 € Höchstentgelt 70,00 €
B	Kreuzfahrtschiffe	0,50
C	kombinierte Passagier- Frachtfähren Ro/Ro-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier	1,25 Mindestentgelt 100,00 € Höchstentgelt 400,00 €
D	Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht unter A, B, C oder E genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb	1,20 Mindestentgelt 70,00 € Höchstentgelt 400,00 €
E	Bulkcarrier	0,40 Mindestentgelt 200,00 € Höchstentgelt 400,00 €

Beispiel 1: Ein Tanker von 12.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 2

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
12.000	0,026 €	312,00 €	0,20	62,40 €

Beispiel 2: Ein Tanker von 2.100 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 3

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
2.100	0,026 €	54,60 €	0,20	30,00 € (Mindestentgelt)

Beispiel 3: Ein Stückgutschiff von 15.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 4

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
15.000	0,026 €	390,00 €	1,20	400,00 € (Höchstentgelt)

4.4.2 Korrekturfaktoren ab 01.01.2020

Korrekturfaktor nach Schiffstyp gemäß „Classification Certificate“:

Tab. 5

	Schiffstyp	Korrekturfaktor
A	Tanker	0,60 Mindestentgelt 100,00 € Höchstentgelt 470,00 €
B	Kreuzfahrtschiffe	0,90
C	kombinierte Passagier- Frachtfähren Ro/Ro-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier	1,25 Mindestentgelt 100,00 € Höchstentgelt 470,00 €
D	Stückgutschiffe sowie alle weiteren nicht unter A, B, C oder E genannten Schiffstypen mit eigenem Antrieb	1,55 Mindestentgelt 100,00 € Höchstentgelt 470,00 €
E	Bulkcarrier	0,80 Mindestentgelt 250,00 € Höchstentgelt 470,00 €

Beispiel 1: Ein Tanker von 12.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 6

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
12.000	0,026 €	312,00 €	0,60	187,20 €

Beispiel 2: Ein Tanker von 2.100 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 7

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
2.100	0,026 €	54,60 €	0,60	100,00 € (Mindestentgelt)

Beispiel 3: Ein Stückgutschiff von 15.000 BRZ, läuft den Überseehafen Rostock an.
Mit dem Anlaufen wird folgendes pauschale Entsorgungsentgelt fällig:

Tab. 8

BRZ	Grundentgelt	Rohentgelt	Schiffstypabhängiger Korrekturfaktor entsprechend Tabelle	Entsorgungsentgelt
15.000	0,026 €	390,00 €	1,55	470,00 € (Höchstentgelt)

4.5 Abrechnung der Schiffsabfälle

a) Standardentsorgung

Hierunter fallen alle Schiffsabfälle, die unter das pauschale Entsorgungsentgelt (siehe beigefügte Anlage 3 zum Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH) fallen und die im Abfallbewirtschaftungsplan angeführten Mengengrenzungen nicht überschreiten.

b) Schiffsabfälle über Standardentsorgung

Schiffsabfälle, welche die im Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH vorgegebenen Mengengrenzen überschreiten.

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der ROSTOCK PORT GmbH und dem Verursacher (Schiff/Makler) nach der veröffentlichten Entgeltliste der ROSTOCK PORT GmbH (Anlagen 5 und 6).

c) Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle

Die Entsorgung der nicht unter den vorgenannten Buchstaben a) und b) aufgeführten Schiffsabfälle erfolgt erst nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Verursachers (Schiff/Makler). Diese Schiffsabfälle werden als besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle durch die ROSTOCK PORT GmbH den Verursachern (Schiff/Makler) gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit keine Informationen vom Verursacher (Schiff/Makler) vorab über Art, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung des zu entsorgenden Schiffsabfalls übermittelt werden und dies für eine gesetzeskonforme Entsorgung der Schiffsabfälle notwendig ist, wird der Entsorger eine Deklarationsanalyse durchführen. Hierunter fallen auch Analysekosten, die auf Grund von unrichtigen Deklarationen des Verursachers (Schiff) angefallen sind.

Die Abrechnung von Küchen und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln erfolgt direkt zwischen der Firma SecAnim GmbH und dem Verursacher (Schiff/Makler) gemäß Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 4).

Rückstände aus der Abgasreinigung werden gemäß Preisliste (Anlagen 5 und 6) gegenüber dem Verursacher (Schiff/Makler) abgerechnet.

d) Besondere Aufwendungen

Nachstehende Positionen werden durch die ROSTOCK PORT GmbH als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher (Schiff/Makler) gesondert in Rechnung gestellt. ROSTOCK PORT GmbH steht es frei, die besonderen Aufwendungen in der Rechnung über besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der ROSTOCK PORT GmbH und dem Verursacher (Schiff/Makler) nach der veröffentlichten Entgeltliste der ROSTOCK PORT GmbH (Anlagen 5 und 6)

- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten
- Wartezeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffs oder Schiffsverspätungen entstanden sind,
- vom Schiff herbeigeführte Standzeiten
- Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht

- entstehende Zusatzkosten beispielsweise für den Einsatz von Pufferbehälter bei der Entsorgung von großen Abwassermengen

4.6 Befreiung von den Vorschriften über die Meldepflicht, von der Pflicht zur Entladung der Schiffsabfälle und von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes

Die Eigner, Reeder oder Charterer von Schiffen, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und die den Hafen mindestens zweimal monatlich anlaufen, können bei der Hafenbehörde einen Antrag auf Befreiung

- von den Vorschriften über die Meldepflicht (§ 6 Abs. 1 SchAbfEntG M-V),
- von der Pflicht zur Entladung der Schiffsabfälle (§ 7 SchAbfEntG M-V) sowie
- von der Zahlung des pauschalierten Entgelts (§ 9 SchAbfEntG M-V)

stellen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die Leistungen für die Seeschifffahrt erbringen oder denen von der zuständigen Behörde an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr ein ständiger Liegeplatz zugewiesen wurde (§ 12 SchAbfEntG M-V).

4.7 Reduzierung der Entsorgungspauschale

Für Schiffe,

- die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen und
- im zuletzt angelaufenen Hafen ordnungsgemäß ihre Schiffsabfälle entsorgt haben und
- denen vom Hafen- und Seemannsamt gemäß § 7 Abs. 2 SchAbfEntG M-V eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde, wird das Grundentgelt je Hafenanlauf nach erfolgter schriftlicher Beantragung auf den halben Betrag je BRZ reduziert (§ 11 Abs. 3 SchAbfEntG M-V).

4.8 Entgeltzusammensetzung

Das schiffsgrößenbezogene Grundentgelt auf dem Territorium des Überseehafens setzt sich zusammen aus:

- Anteil für die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen 37,80 %
- Anteil für die Entsorgung von Schiffsmüll 42,20 %
- Anteil Verwaltungsaufwand 20,00 %

Das schiffsgrößenbezogene Grundentgelt auf dem Territorium des Passagierkais Warnemünde/Neuer Strom setzt sich zusammen aus:

- Anteil für die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen 26,80 %
- Anteil für die Entsorgung von Schiffsmüll 53,20 %
- Anteil Verwaltungsaufwand 20,00 %

5. Begriffsbestimmungen

5.1 Schiffsabfälle

Schiffsabfälle sind alle Abfälle, einschließlich Abwasser, sowie Rückstände außer Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV, V und VI von MARPOL 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78 (VkBf. 1991, S. 504 Nummer 1.7.5), geändert mit Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (VkBf. 2001, S. 485).

5.1.1 Feste Abfälle

Die Entsorgung erfolgt mittels mobiler Behälter (Umleerbehälter oder Container). Die Abfallbehälter werden durch den Entsorger bereitgestellt. Die Bemühungen der Schiffsbesatzungen, anfallenden Müll nach Kategorien zu trennen, sollen unterstützt werden, indem auch eine getrennte Entsorgung angeboten wird.

5.1.2 Flüssige/pumpfähige Abfälle

Mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung² (MARPOL 73/78, Anlage VI) sind Entsorgungen ölhaltiger Rückstände nach MARPOL 73/78, Anlage I aus dem Maschinenbereich - durch das pauschale Entgelt gedeckt.

Mit Entrichtung des pauschalen Entgeltes haben die im Abfallbewirtschaftungsplan unter Ziffer 4.4 Tab. 1 genannten Schiffstypen A, C, D und E pro Hafenanlauf Anspruch auf Entsorgung:

bis	20.000 BRZ	max.	2 m ³
von	20.001-70.000 BRZ	max.	5 m ³
über	70.000 BRZ	max.	7,5 m ³

Das pauschale Entgelt umfasst für den in Pkt. 4.4 Tab. 1 genannten Schiffstyp B (Kreuzfahrtschiffe) pro Hafenanlauf:

bis	70.000 BRZ	max.	5 m ³
über	70.000 BRZ	max.	7,5 m ³

Die maximale Abgabemenge der Standardentsorgung stellt die Summe aller pumpfähigen Schiffsabfälle dar.

Die Entsorgung von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) wird als besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfall gegenüber dem Verursacher (Schiff/Makler) abgerechnet.

Die Entsorgung von ölhaltigen Rückständen nach MARPOL 73/78, Anlage I aus dem Ladungsbereich sowie Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL 73/78, Anlage VI) sind über die vom Hafenerbetreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen zu entsorgen und werden durch die ROSTOCK PORT GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

² Rückstände aus der Abgasreinigung sind feste oder flüssige Rückstände, die bei Verfahren zur Verringerung von Schadstoffemissionen nach Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens entstehen.

Die über die Standardentsorgung hinausgehenden Kosten (z.B. größere Mengen, Nachbestellungen von Entsorgungsleistungen, unzureichende Pumpleistung, Wartezeiten, Leerfahrten) werden durch die ROSTOCK PORT GmbH zu Lasten des Schiffes abgerechnet § 11 Abs. 3 SchAbfEntG M-V.

Die Entsorgung erfolgt mittels Tanklastwagen. Der Tankwagen wird dabei an der Kaikante in Höhe des Entsorgungsstutzens des Schiffes aufgestellt. Um eine reibungslose Entsorgung an den Liegeplätzen gewährleisten zu können, sind vom Schiff vor Abgabe von pumpfähigen Abfällen diese Medien aufzuheizen, damit sie bei Umgebungstemperatur pumpfähig sind. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung können entstehende Unkosten der Schiffsführung in Rechnung gestellt werden.

Die Pumpleistung ist durch das Schiff zu erbringen. Die Schiffe haben mindestens eine Übergabeleistung wie folgt zu erbringen:

bei Schiffen ≤ 500 BRZ = 1 m³ je Stunde

bei Schiffen > 500 BRZ = 2 m³ je Stunde

Aus der Mengengrenzung und Pumpleistung ergibt sich beispielsweise für Schiffe:

bis 20.000 BRZ und 2 m³ eine Pumpzeit von maximal 60 Minuten

von 20.001 - 70.000 BRZ und 5 m³ eine Pumpzeit von maximal 150 Minuten

über 70.000 BRZ und 7,5 m³ eine Pumpzeit von 225 Minuten.

Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung dürfen 30 Minuten insgesamt nicht überschreiten.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschmutzung von Wasser- und Landflächen im Hafen verhindern. Gleichzeitiges Bunkern und Entsorgen von pumpfähigen Schiffsabfällen ist nur mit Erlaubnis des Hafen- und Seemannsamts zulässig.

Art des erforderlichen Anschlussstutzens auf dem Schiff = genormter Anschlussflansch nach Marpol I

5.1.2.1 Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen

Da Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen nicht den Mittelsteg Liegeplatz 03 und 04 befahren dürfen, erfolgt die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen über eine feste Entsorgungsleitung DN 100.

Das Pumpfahrzeug wird landseitig an die feste Entsorgungsleitung angeschlossen. Der Fahrer des Pumpfahrzeuges realisiert den Anschluss und überwacht landseitig die Entsorgung. Am anderen Ende der festen Entsorgungsleitung (Plattform Liegeplatz 03 und 04) ist eine zweite Arbeitskraft notwendig, welche den Anschluss mittels vor Ort befindlichen, flexiblen Schlauchleitungen zwischen Schiff und fester Entsorgungsleitung realisiert. Während der gesamten Entsorgungszeit muss diese Arbeitskraft vor Ort sein, um den gesamten Prozess zu überwachen und im Bedarfsfall sofort eingreifen zu können.

Auf Grund der festen Entsorgungsleitung an den Liegeplätzen 03 und 04 im Ölhafen kann bei Umgebungstemperaturen unter 0°C keine Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen gewährleistet werden.

5.1.2.2 Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle am Liegeplatz 05 im Ölhafen

Der Steg Liegeplatz 05 im Ölhafen ist mit Wirkung vom 15.03.2010 für jegliches Befahren von Kraftfahrzeugen aller Art dauerhaft untersagt.

Somit ist es notwendig, eine verlängerte Schlauchverbindung von der Übergabestation des Schiffes bis zum Entsorgungsfahrzeug zu legen.

5.1.2.3 Besonderheiten der Entsorgung pumpfähiger Schiffsabfälle an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen

Bei der Übergabe von pumpfähigen Abfällen an den Liegeplätzen 05 und 06 im Ölhafen kann es immer dann zu größeren Problemen kommen, wenn die Tanker ausschließlich nur über einen achtern liegenden Entsorgungsstutzen verfügen, da die herzustellende Leitung nicht lose zwischen Saugwagen und Schiff über das Wasser im Hafenbecken geführt werden darf.

Um der gesetzlichen Verpflichtung der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH nachzukommen, auch solchen Tankern die Entsorgung im Rostocker Hafen zu ermöglichen, ist es in den o.g. Fällen notwendig, eine zusätzliche Schlauchverbindung von der Übergabestation über das Deck des Schiffes bis zum Entsorgungsfahrzeug zu legen.

5.1.3 Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln

Die Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln fallen in den Geltungsbereich der Anlage V MARPOL. Hier gilt jedoch die Besonderheit, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln den Vorschriften des Rechts zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (TierNebG) unterliegt. Beseitigungspflichtiger dieser Abfallart ist gemäß § 2 Abs. 1 TierNebG die nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 TierNebG die Pflicht zu Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung Dritten übertragen kann. Im Jahr 1998 wurde der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin, vorher SARIA Bio Industries, für den gesamten Einzugsbereich Mecklenburg-Vorpommern die Beseitigungspflicht für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen.

Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen; alternativ kann hier der Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Anlage 1) verwendet werden. Der Hafenbetreiber leitet die Informationen des Hafen- und Seemannsamtes an die Firma SecAnim GmbH weiter.

5.1.4 Gefährlicher Abfälle

Die Entsorgungspflicht umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung **gefährlicher Abfälle**. Gefährliche Schiffsabfälle unterliegen der Nachweis- und Registerführung nach dem KrWG. Durch die Übergabe der gefährlichen Schiffsabfälle vom Schiff an den Entsorger wird das Entsorgungsunternehmen als Besitzer der gefährlichen Schiffsabfälle nachweispflichtig und tritt im Nachweisverfahren als Erzeuger auf.

5.1.5 Abfälle von Offshore-Windparks sowie Grauwasser

Abfälle von Offshore-Windparks sowie **Grauwasser** fallen nicht unter das SchAbfEntG M-V, Abfälle von Offshore-Windparks fallen nicht während des Schiffsbetriebes an. Grauwasser (z.B. Abwasser aus Küchen, Wäschereien, Kompressoren und Duschen) ist kein Schiffsabwasser, solange es nicht mit Schwarzwasser vermischt wird.

5.2 Aufkommen an Schiffsabfällen

Beginnend ab Mai 2004 liegen Erfahrungen über das Entsorgungsverhalten der Schiffe unter den Bedingungen des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Nachstehend wurden für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Schiffsabfallmengen registriert:

	Territorium Überseehafen					Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom				
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
pumpfähige Schiffsabfälle	1.152 t	1.850 t	1.713 t	1.778 t	1.251 t	532 t	1.128 t	1.006 t	765 t	641 t
hausmüllähnliche Abfälle <i>(ohne Kategorie 1 Material)</i>	314 t	333 t	262 t	277 t	177 t	614 t	746 t	748 t	781 t	726 t
gefährliche Schiffsabfälle <i>(ohne pumpfähige Schiffsabfälle)</i>	35 t	34 t	23 t	24 t	19 t	12 t	9 t	13 t	2 t	3 t

Über zu entsorgende Ladungsrückstände/ladungsbedingte Abfälle, Schiffsabfälle über Standardentsorgung sowie für besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle liegen keine statistischen Erhebungen vor.

5.3 Entsorgung von Schiffsabfällen

5.3.1 Übernahme von Schiffsabfällen

Jedes Schiff ist nach § 7 Abs. 1 SchAbfEntG M-V verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Diese Abfallentsorgung wird durch ein pauschaliertes Entgelt finanziert, das beim Einlaufen in das Hafengebiet fällig wird. Hierdurch wird eine nutzungsunabhängige Gebührenkalkulation im Sinne des HELCOM-Vertrages angewendet (siehe auch Übersicht über die durch die Pauschale abgedeckten Abfälle im Einzelnen als Anlage 3).

Mit jedem Hafenanlauf hat das entgeltpflichtige Schiff während der Liegezeit das Recht auf eine einmalige Entsorgung von Schiffsabfällen unter Beachtung der Mengenbegrenzungen (Standardentsorgung). Die gewünschte Entsorgung hat vom Schiff/Makler schriftlich unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 SchAbfEntG M-V angeführten Fristen zu erfolgen. Nachbestellungen von Entsorgungsleistungen gehen zu Lasten des Verursachers (Schiff/Makler). Dies gilt unabhängig davon, ob die festgelegten Mengenbegrenzungen bereits bei der Erstentsorgung (Standardentsorgung) erreicht wurden.

Die Entsorgung von Schiffsabfällen erfolgt durch die vom Hafenbetreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen auf Anforderung. Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen; alternativ kann hier der Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Anlage 1) verwendet werden.

Im Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sind jeweils die Punkte „Sonstige“ durch eine detaillierte Eingabe der Art und korrekten Menge des zu entsorgenden Abfalls zu definieren.

Die Entsorgung der Schiffsabfälle/Ladungsrückstände soll in der hafenüblichen Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erfolgen, sofern die Liegezeit des Schiffes dieses zulässt und eine Entladung erfolgen kann, ohne dass es zu unzumutbaren Verzögerungen kommt. Werden entgegen der vorgenannten Regelung Entsorgungen außerhalb der hafenüblichen Regelarbeitszeit durchgeführt, fallen zusätzliche Kosten (Zuschläge) an.

Soweit der Verursacher (Schiff/Makler) einen besonderen Entsorgungstermin wünscht, kann er dies schriftlich (vorzugsweise per Mail) dem Hafengebireiber rechtzeitig vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen anzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung des gewünschten Entsorgungstermins.

Der Hafengebireiber beauftragt den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung wird sodann von der entsprechenden Entsorgungsfirma ausgeführt.

Durch nicht korrekt angemeldete Entsorgungsmengen verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Verursachers (Schiff/Makler).

Die Schiffsführung hat die Abfälle zur Entsorgung bereitzustellen und den Bordbetrieb so einzurichten, dass eine Entsorgung unverzüglich begonnen und durchgeführt werden kann. Schiffsabfälle, die aus Tanks entsorgt werden, müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Schiffsführung hat den Entsorgungsvorgang zu überwachen und auf Anforderung durch Personalgestellung zu unterstützen.

Durch das Schiff verursachte Warte- und Standzeiten sowie eventuell anfallende Leerfahrten sind durch das Schiff zu bezahlen.

Für **hausmüllähnliche Abfälle**, die während der Hafengebliegezeit anfallen, werden den Schiffen kurz vor dem Einlaufen Müllbehälter (Umleerbehälter oder Container) durch die Entsorgungsfirma zur Verfügung gestellt. Die gefüllten Behälter werden vom Entsorger vor bzw. nach dem Auslaufen abgeholt. Die Anzahl der Behälter wird durch den Entsorger mit der Schiffsführung abgestimmt.

Die Standardentsorgung für die unter Pkt. 4.4 Tab. 1 Typ A, C, D und E genannten Schiffstypen umfasst:

Tab. 9

Schiffsgröße (BRZ)	hausmüllähnliche Schiffsabfälle	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher, Schutzbekleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	Für weitere Schiffsabfälle, die unter Standardentsorgung gem. Anlage 3 fallen:
< 6.000	1 x Behälter 1,1 m ³	1 x 0,24 m ³ Behälter	Anspruch auf Gestellung <u>eines</u> weiteren Behältnisses (der in der ausgewählten Kategorie jeweils kleinste Behälter)
6.000 - 10.000	2 x Behälter 1,1 m ³		
> 10.000	3 x Behälter 1,1 m ³		

Die Standardentsorgung für Kreuzfahrtschiffe unter Pkt. 4.4 Tab. 1 Typ B umfasst:

Tab. 10

Schiffsgröße (BRZ)	hausmüllähnliche Schiffsabfälle	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher, Schutzbekleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	Für weitere Schiffsabfälle, die unter Standardentsorgung gem. Anlage 3 fallen:
< 40.000	1 x 34 m ³ Container	1 x 1,1 m ³ Behälter	Anspruch auf Gestellung <u>eines</u> weiteren Behältnisses (der in der ausgewählten Kategorie jeweils kleinste Behälter)
40.001 - 100.000	2 x 34 m ³ Container		
> 100.000	3 x 34 m ³ Container		

Bei der Übergabe und Übernahme der Behälter ist durch die Schiffsbesatzung Hilfestellung zu geben.

Das Vermischen der Schiffsabfälle mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen ist unzulässig. Insbesondere das Vermischen der Bioabfälle mit anderen Abfällen ist strikt untersagt. Der Schiffsführung können Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Forderung entstehen, nach dem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Gefährliche Abfälle (z.B. ölverschmutzte Reinigungsmaterialien, Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien) werden durch den Entsorger getrennt gesammelt.

Werden im Einzelfall extrem hohe Abfallmengen angemeldet, kann der Hafenbetreiber die über dem Durchschnittswert liegende Menge der Schiffsführung gesondert in Rechnung stellen.

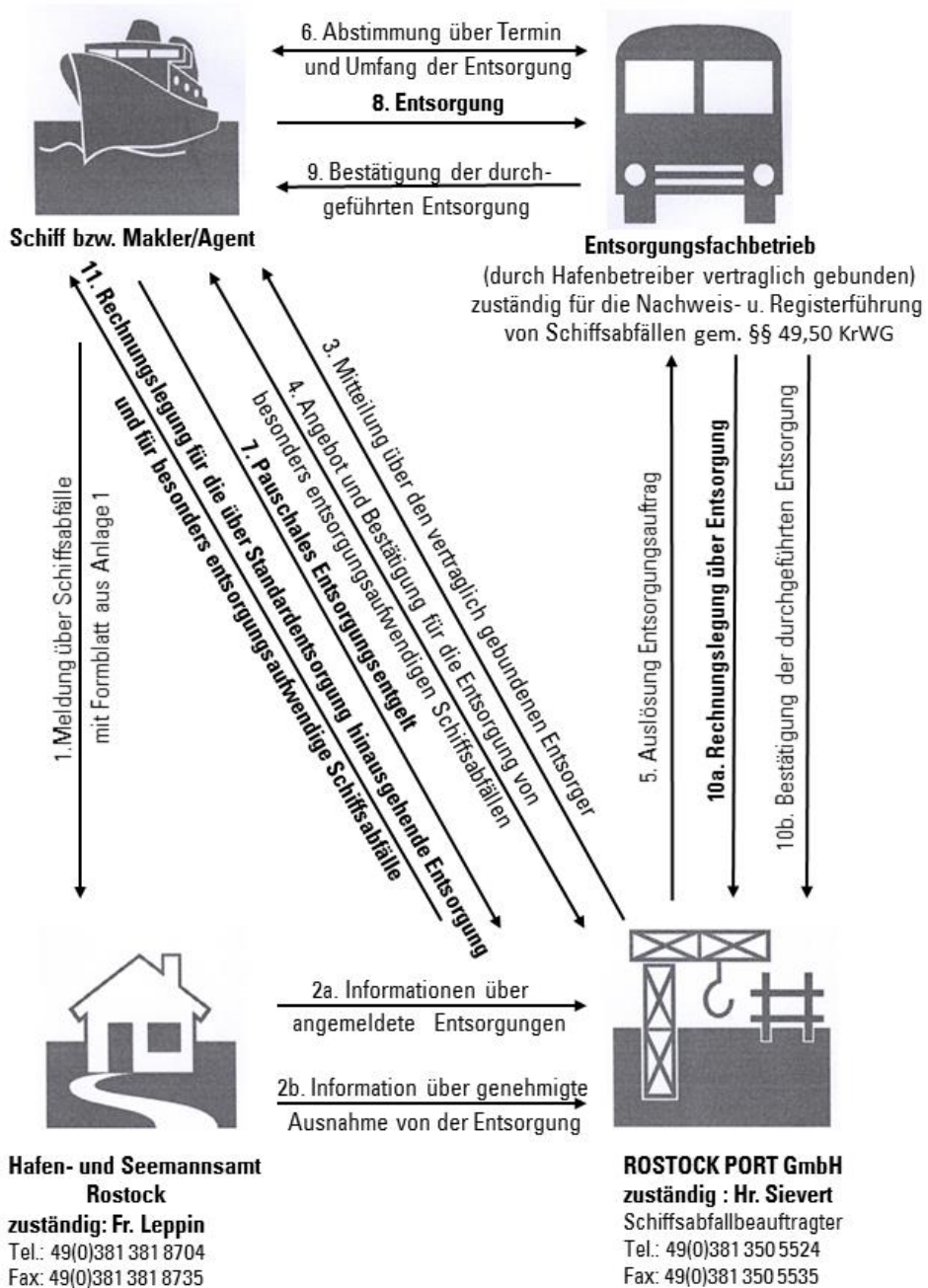
Gleiches gilt für Schiffsabfälle, die entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Übersicht nicht durch das Pauschalentgelt gedeckt sind. Zwar gilt auch für solche Abfälle die Pflicht zur Entladung vor dem Auslaufen aus dem Hafen, die mit der Entsorgung verbundenen Kosten werden der Schiffsführung jedoch gesondert in Rechnung gestellt.

5.3.2 Durchführung der Entsorgung von Schiffsabfällen

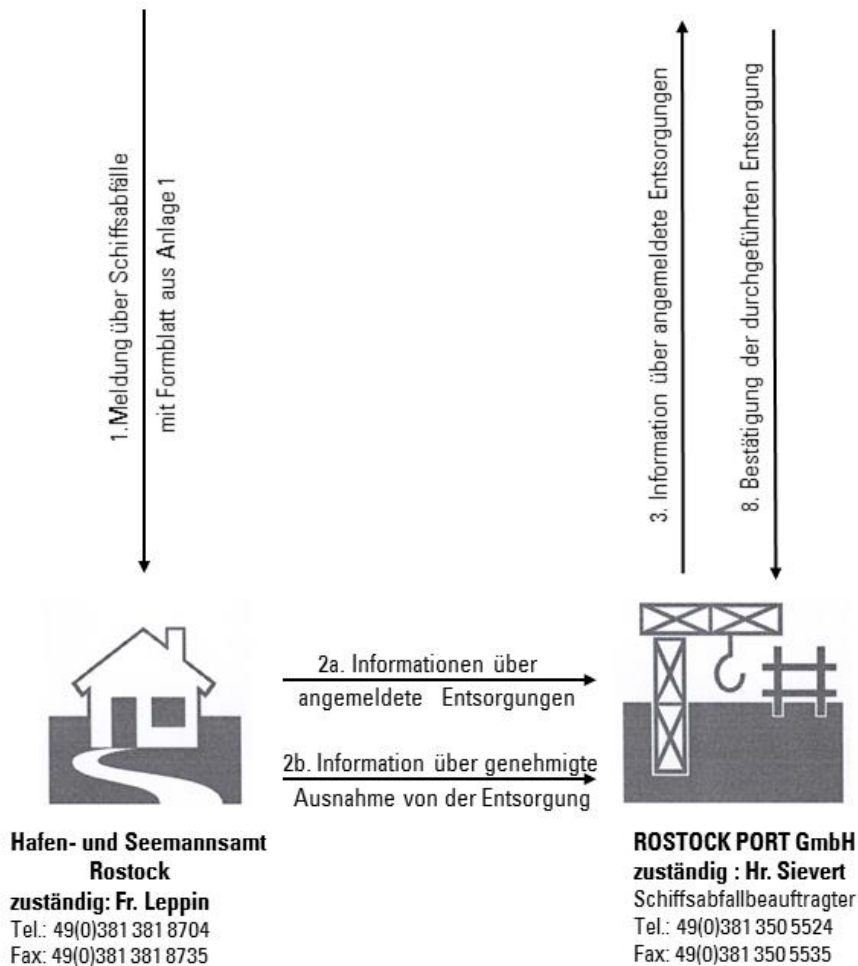
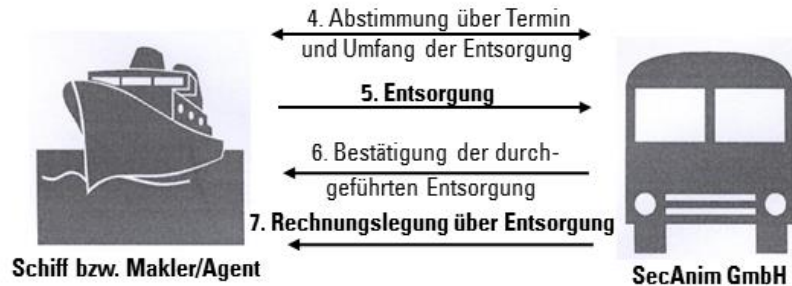
- a) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines anlaufenden Schiffes ist lt. SchAbfEntG M-V verpflichtet, die für die Entladung der Schiffsabfälle notwendigen Angaben rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen zu melden. Einzelheiten dieser Meldung sind im § 6 SchAbfEntG M-V geregelt. Empfänger der Meldung ist das Hafen- und Seemannsamt Rostock. Diese Meldung kann direkt oder über einen beauftragten Makler/Agenten erfolgen. Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen; alternativ kann hier der Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladingrückstände (Anlage 1) verwendet werden.
- b) Weitergabe der Information durch das Hafen- und Seemannsamt Rostock an den Hafenbetreiber.
- c) Information durch das Hafen- und Seemannsamt Rostock an den Schiffsabfallbeauftragten des Hafenbetreibers über im Einzelfall zugelassene Ausnahmen von der Entsorgung gemäß § 12 SchAbfEntG M-V.

- d)** Weiterleitung und Beauftragung des Entsorgungsbedarfes durch den Hafentreiber an den jeweiligen vertraglich gebundenen Entsorger (der Hafentreiber informiert die Schiffsführung oder der von diesem beauftragten Makler/Agenten über den von ihm vertraglich gebundenen Entsorger).
- e)** Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der von diesem beauftragten Makler/Agenten hat mit dem Entsorgungsfachbetrieb Termin und Umfang der Entsorgung abzustimmen.
- f)** Entladung der Schiffsabfälle
- g)** Bestätigung der durchgeführten Entladung durch den Entsorger an
- den Hafentreiber und
 - die Schiffsführerin oder den Schiffsführer des Schiffes oder den von diesem beauftragten Makler/Agenten (Nutzung der üblichen Formulare "Arbeitsbescheinigung" bzw. "Certificate of Work" des Entsorgers)
- h)** Rechnungslegung des Entsorgers an den Hafentreiber

Entsorgung von Schiffsabfällen



Entsorgung von Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln



6. Ladungsrückstände und Ladungsbedingte Abfälle

6.1 Begriffsbestimmungen

6.1.1 Ladungsrückstände

Als **Ladungsrückstände** werden die nach Abschluss von Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindliche Reste sowie beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe verstanden.

6.1.2 Ladungsbedingte Abfälle

Ladungsbedingte Abfälle sind Stoffe, die auf Grund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladung zu Abfall geworden sind (z.B. Stauholz, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Paletten, Draht und Stahlbänder zum Verzurren usw.).

6.2 Entsorgung von Ladungsrückständen und ladungsbedingten Abfällen

6.2.1 Übernahme von Ladungsrückständen und ladungsbedingten Abfällen

Dass die Ladung empfangende Hafenumschlagunternehmen ist verpflichtet, bei festen Ladungen die Laderäume besenrein zu entladen und bei flüssigen Ladungen die vom Schiff nachgelagerten Ladungsmengen zu übernehmen.

Diese Verpflichtung gilt gemäß § 8 Abs. 1 SchAbfEntG M-V nicht, wenn ein Schiff regelmäßig die gleiche oder ähnliche Ladung befördert und ein Reinigen oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.

Die Entsorgung von Ladungsrückständen/ladungsbedingten Abfällen erfolgt durch die vom Hafenbetreiber vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen auf Anforderung.

Die beabsichtigte Entsorgung wird durch die Schiffsführung beim Hafen- und Seemannsamt Rostock angemeldet. Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen; alternativ kann hier der Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Anlage 1) verwendet werden.

Im Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sind genaue Angaben zu den Kategorien „Ladungsbedingte Abfälle“ sowie „Ladungsrückstände“ durch eine detaillierte Eingabe der Art und korrekten Menge vorzunehmen. Der Hafenbetreiber beauftragt den vertraglich gebundenen Entsorger bezüglich der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung wird sodann von der entsprechenden Entsorgungsfirma ausgeführt.

Die Entsorgung der Schiffsabfälle/Ladungsrückstände soll in der hafengeblichen Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erfolgen, sofern die Liegezeit des Schiffes dieses zulässt und eine Entladung erfolgen kann, ohne dass es zu unzumutbaren Verzögerungen kommt. Werden entgegen der vorgenannten Regelung Entsorgungen außerhalb der hafengeblichen Regelarbeitszeit durchgeführt, fallen zusätzliche Kosten (Zuschläge) an.

Soweit der Verursacher (Schiff/Makler) einen besonderen Entsorgungstermin wünscht, kann er dies schriftlich (vorzugsweise per Mail) dem Hafenbetreiber rechtzeitig vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen anzeigen. Ein Anspruch

auf Einhaltung des gewünschten Entsorgungstermins besteht jedoch nicht.

Die Schiffsführung hat die Abfälle zur Entsorgung bereitzustellen und den Bordbetrieb so einzurichten, dass eine Entsorgung unverzüglich begonnen und durchgeführt werden kann. Schiffsabfälle, die aus Tanks entsorgt werden, müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Schiffsführung hat den Entsorgungsvorgang zu überwachen und auf Anforderung durch Personalgestellung zu unterstützen.

Durch das Schiff verursachte Warte- und Standzeiten sowie eventuell anfallende Leerfahrten sind durch das Schiff zu bezahlen.

6.2.2 Abrechnung der Ladungsrückstände und ladungsbedingten Abfälle

a) Besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle

Die Entsorgung der Ladungsrückstände und ladungsbedingten Abfälle erfolgt erst nach schriftlicher Angebotsbestätigung seitens des Verursachers (Schiff/Makler). Die Ladungsrückstände und ladungsbedingten Abfälle werden als besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle durch die ROSTOCK PORT GmbH den Verursachern (Schiff/Makler) gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit keine Informationen vom Verursacher (Schiff/Makler) vorab über Art, Beschaffenheit, Konzentrationswerte und Stoffzusammensetzung des zu entsorgenden Schiffsabfalls übermittelt werden, und dies für eine gesetzeskonforme Entsorgung der Schiffsabfälle notwendig ist, wird der Entsorger eine Deklarationsanalyse durchführen. Hierunter fallen auch Analysekosten, die auf Grund von unrichtigen Deklarationen des Verursachers (Schiff/Makler) angefallen sind.

b) Besondere Aufwendungen

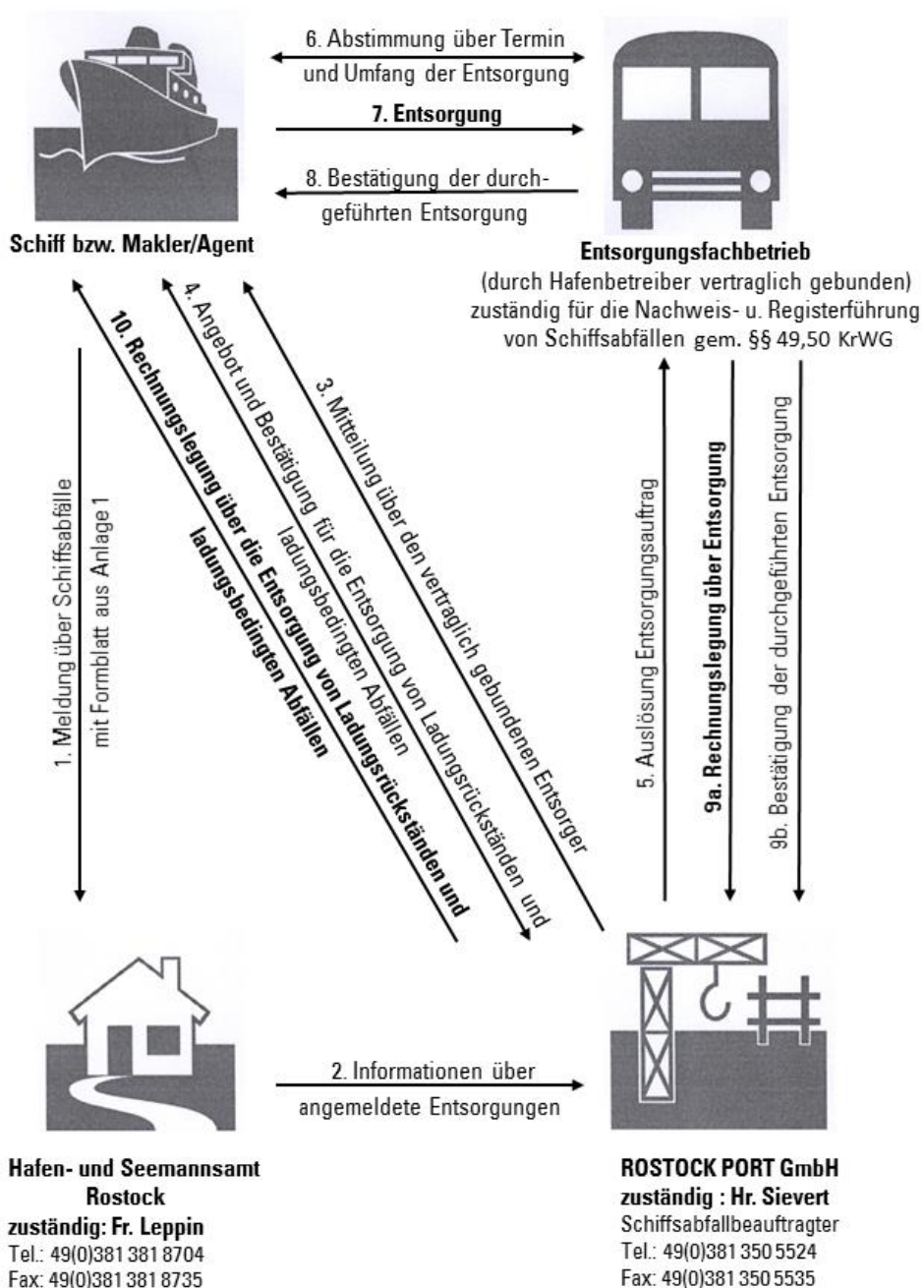
Nachstehende Positionen werden durch die ROSTOCK PORT GmbH als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher (Schiff/Makler) gesondert in Rechnung gestellt. Der ROSTOCK PORT GmbH steht es frei, die besonderen Aufwendungen in der Rechnung über besonders entsorgungsaufwendige Schiffsabfälle abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der ROSTOCK PORT GmbH und dem Verursacher (Schiff/Makler) nach der veröffentlichten Entgeltliste der ROSTOCK PORT GmbH (Anlagen 5 und 6)

- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten,
- Wartezeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffs oder Schiffsverspätungen entstanden sind,
- vom Schiff herbeigeführte Standzeiten,
- Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht
- entstehende Zusatzkosten beispielsweise für den Einsatz von Pufferbehälter bei der Entsorgung von großen Abwassermengen

6.2.3 Durchführung der Entsorgung von Ladungsrückständen und ladungsbedingten Abfällen

- a)** Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines anlaufenden Schiffes ist lt. SchAbfEntG M-V verpflichtet, die für die Entladung der Ladungsrückstände notwendigen Angaben rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen zu melden. Einzelheiten dieser Meldung sind im § 6 SchAbfEntG M-V geregelt. Empfänger der Meldung ist das Hafen- und Seemannsamt. Diese Meldung kann direkt oder über einen von ihm beauftragten Makler/Agenten erfolgen. Die beabsichtigte Entsorgung wird durch die Schiffsführung beim Hafen- und Seemannsamt Rostock angemeldet. Die Anmeldung eines Entsorgungsbedarfes hat über das National Single Window (NSW) an das Hafen- und Seemannsamt Rostock zu erfolgen; alternativ kann hier der Meldevordruck über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Anlage 1) verwendet werden.
- b)** Weitergabe der Information durch das Hafen- und Seemannsamt Rostock an den Schiffsabfallbeauftragten des Hafenbetreibers.
- c)** Information des Hafen- und Seemannsamts Rostock an den Schiffsabfallbeauftragten des Hafenbetreibers über im Einzelfall zugelassene Ausnahmen von der Entsorgung gemäß § 7 Abs.2 SchAbfEntG M-V, wobei Ladungsrückstände und ladungsbedingte Abfälle **nicht** Bestandteil einer Ausnahmegenehmigung des Hafen- und Seemannsamtes sind.
- d)** Weiterleitung und Beauftragung des Entsorgungsbedarfes durch den Hafenbetreiber an den jeweiligen vertraglich gebundenen Entsorger (der Hafenbetreiber informiert die Schiffsführung/Makler/Agenten über den von ihm vertraglich gebundenen Entsorger).
- e)** Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der von diesem beauftragten Makler/Agenten hat mit dem Entsorgungsfachbetrieb Termin und Umfang der Entsorgung abzustimmen.
- f)** Entsorgung der Ladungsrückstände bzw. ladungsbedingten Abfällen
- g)** Bestätigung der durchgeführten Entladung durch den Entsorger an
- den Hafenbetreiber und
 - die Schiffsführerin oder den Schiffsführer des Schiffes oder den von diesem beauftragten Makler/Agenten (Nutzung der üblichen Formulare "Arbeitsbescheinigung" bzw. "Certificate of Work" des Entsorgers)
- h)** Rechnungslegung des Entsorgers an den Hafenbetreiber
- i)** Weiterberechnung der Kosten durch den Hafenbetreiber an die Schiffsführerin oder den Schiffsführer des Schiffes oder einen von ihm beauftragten Makler/Agenten

Entsorgung von Ladungsrückständen / ladungsbedingte Abfälle



7. Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung

Schiffsführerinnen oder Schiffsführer, die Schwierigkeiten bei der Entladung von Schiffsabfällen im Hafen hatten, sollten im Interesse der Verbesserung des Entsorgungssystems das Hafen- und Seemannsamt als zuständige Behörde darüber informieren. Dies kann mittels des als Anlage 2 beigefügten Formulars erfolgen.³

Bei gemeldeten Unzulänglichkeiten informiert das Hafen- und Seemannsamt den Abfallbeauftragten der ROSTOCK PORT GmbH und leitet die Meldung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg weiter.

8. Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafentreiber und anderer Beteiligter

Die Festlegung gesonderter Abstimmungsprozeduren ist aus jetziger Sicht nicht erforderlich. Bei auftretenden Problemen nehmen der jeweilige Hafenbenutzer, der Entsorger und der Abfallbeauftragte der ROSTOCK PORT GmbH unmittelbar direkten Kontakt miteinander auf.

9. Beschreibung der Verfahren zur Erfassung und Auswertung der aufgefangenen Mengen an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Bei der ROSTOCK PORT GmbH erfolgt eine statistische Erfassung und Aufbereitung aller erforderlichen Daten. Dies sind im Einzelnen:

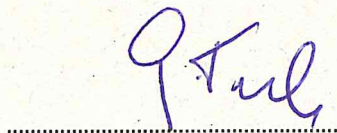
- die tatsächlich entsorgten Schiffsabfälle (auf der Grundlage der Arbeitsbescheinigungen des Entsorgers)
- die durch den Entsorger in Rechnung gestellten Kosten
- die durch das pauschalierte Entgelt erzielten Einnahmen.

10. Schlussbestimmungen

Der Abfallbewirtschaftungsplan tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt der Abfallbewirtschaftungsplan in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Rostock, 01.01.2020



ROSTOCK PORT GmbH



³ Vordruck zur Meldung über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen, Beschlussen auf der 53. Sitzung des IMO-Ausschusses für den Meeresumweltschutz (MEPC.1/Circ.469/Rev.1) im Juli 2005, veröffentlicht im Verkehrsblatt 21/2010 Nr. 150 S. 532